

**1445. Landrechtsentlassung.** A. Namens der Wittwe Spörri-Ziebrig suchte Herr Ulrich Spörri, Gießer, Hintergasse Nr. 305 in Winterthur, mit Zuschrift vom 25. Dezember 1886 um Entlassung derselben aus dem zürcherischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach, indem er gleichzeitig folgende Aktenstücke übermittelte:

a. Eine in Original und in amtlich beglaubigter Uebersetzung vorliegende Urkunde des Protonotars der Court of Common-Pleas No. 4 für die Grafschaft Philadelphia (Pensylvania), datirt 29. November 1886, wonach Wittwe Theresia Spörri geb. Ziebrig das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat.

b. Eine hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift vom schweizerischen Konsulat in Philadelphia beglaubigte Bürgerrechts-Verzichtserklärung, abgegeben von Wittwe Spörri für sich und ihren minderjährigen Sohn Karl Friedrich Spörri, geb. 1876.

B. Nach den vorliegenden Akten sind die in Art. 6 des Bundesgesetzes von 1876 für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; eine Einsprache im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes ist nicht erfolgt, und die Berichterstattungen sowol des Gemeindrathes Bärenswil vom 27. Juni, wie des Bezirksrathes Hinwil vom 7. Juli empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern  
beschließt:

1. Der Wittwe Theresia Spörri geb. Ziebrig und ihrem minderjährigen Sohne Karl Friedrich Spörri wird gemäß §. 32, Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 und Art. 8 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung aus dem Ge-

meinde- und Kantons-, beziehungsweise Schweizerbürgerrecht ertheilt.

2. Die Staatskanzlei wird eingeladen, denselben die Landrechtsentlassungsurkunde auszustellen.

3. Mittheilung:

- a) an Herrn Ulrich Spörri, Gießer in Winterthur, zu Handen der Wittwe Spörri-Ziebrig unter Rücksendung des eingelegten Bürgerbriefes;
  - b) an den Gemeindrath Bärenswil unter Rücksendung von drei zivilstandsamtlichen Urkunden,
  - c) an den Bezirksrath Hinweil;
  - d) an die Direktion der Justiz und Polizei unter Uebermittlung der übrigen Akten.
-